

Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter
Gültig ab 02.12.2014

I. Allgemeine Vorschriften

1. Gegenstand der Satzung (§ 1)
2. Benutzungsrecht und Benutzungszwang (§ 2)

II. Der Friedhof

3. Benutzungsrecht und Verwaltung (§ 3)

Grabstätten

4. Grabarten (§ 4)
5. Aufteilungspläne (§ 5)
6. Einzelgrabstätten (§ 6)
7. Familiengrabstätten (§ 7)
8. Urnengrabstätten (§ 8)
9. Größe bzw. Tiefe der Gräber (§ 9)
10. Rechte an Grabstätten (§ 10)
11. Umschreibung des Benutzungsrecht (§ 11)
12. Verzicht auf Grabbenutzungsrecht (§ 12)
13. Beschränkung der Rechte an Grabstätten (§ 13)
14. Pflege und Instandhaltung der Gräber (§ 14)
15. Gärtnerische Gestaltung der Gräber (§ 15)
16. Erlaubnispflicht Grabmäler u. Einfriedungen (§ 16)
17. Größe Grabdenkmäler und Einfassungen (§ 17)
18. Grabmalgestaltung (§ 18)
19. Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern (§ 19)

IV. Das Leichenhaus

20. Benutzung des Leichenhauses (§ 20)
21. Benutzungszwang (§ 21)

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

22. Leichenträger (§ 22)
23. Friedhofswärter (§ 23)

IV. Bestattungsvorschriften

24. Allgemeines (§ 24)
25. Beerdigung (§ 25)
26. Ruhefrist (§26)
27. Leichenausgrabung und Umbettung (§ 27)

VII. Ordnungsvorschriften

28. Besuchszeiten (§ 28)
29. Verhalten am Friedhof (§ 29)
30. Arbeiten am Friedhof (§ 30)
31. Verbote (§ 31)

VIII. Schlussbestimmungen

32. Ersatzvornahme (§ 32)
33. Haftungsausschluss (§ 33)
34. Zuwiderhandlungen (§ 34)
35. Gebühren im Bestattungswesen (§ 35)
36. Inkrafttreten (§ 36)

Satzung
über die Benutzung der von der Gemeinde
verwalteten Bestattungseinrichtungen

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindliche Friedhof in Unterleinleiter, bestehend aus Abt. I Nr. 1-250, Abt. II Nr. 251-400 und einer Urnenwand in Abt. II,
- b) das gemeindliche Leichenhaus in Unterleinleiter,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II
Der Friedhof

§ 3
Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindefinwohner und, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

(4) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III
Die Grabstätten

§ 4
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten, § 6
- b) Familiengrabstätten, § 7

c) Urnengrabstätten, § 8

Unter Grabstätte im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient. Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden. Grabanlagen sind Grabmale und Grabeinfassungen.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

- 1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren (Kindergräber),
 - b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre.
 - c) In Reihengräbern wird der Reihe nach besetzt.
 - d) Aus einem Reihengrab kann nur ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- 1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 4) Familiengräber (Wahlgräber) werden unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechtes für die Beisetzung mehrerer Verstorbener zur Verfügung gestellt.
- 5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8

Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- 1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestVO) vom 09.12.1970 (Bay RS 2127-1-1-I) gekennzeichnet sein.
- 3) Urnen können unterirdisch oder in Urnennischen beigesetzt werden. Urnennischen in der Urnenwand in Abt. II des Friedhofes Unterleinleiter sind zweistellige Plätze für Urnen.

Die Verschlussplatten sind einheitlich gestaltet. Der Familienname muss, der Vorname, der Geburts- und Sterbetag kann von den Angehörigen unter Einhaltung der Gestaltungsvorschriften angebracht werden.

Gestaltungsvorschriften:

1. Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift „Antiqua“ durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Der jeweilige Schriftentwurf ist zudem vorab mit der Gemeinde abzustimmen.
 2. Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen und Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig. Die Farbe der Ornamente muss der Schriftfarbe „gold“ entsprechen.
 3. Die Verschlussplatten der Stelenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde und gehen nach Ablauf der Ruhezeit in das Eigentum der Angehörigen über.
 4. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür tragen der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
 5. Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten nicht zugelassen.
 6. Blumenschmuckablage darf nur im dafür vorgesehenen Kiesstreifen vor der Urnenstelen-Anlage erfolgen. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Gemeinde berechtigt, diesen zu entfernen.
- 4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.
 - 5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
 - 6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen.

Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche aus den Urnenbehältern in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe bzw. Tiefe der Gräber

1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

a) für Kinder bis zu 8 Jahren: Reihengräber		Länge 1,20 m Breite 0,50 m
b) für Personen über 8 Jahre: Reihengräber	in Abt. I	Länge 1,80 m Breite 0,90 m
	in Abt. II	Länge 2,00 m Breite 0,90 m
Familiengräber	in Abt. I	Länge 1,80 m Breite 0,90 m
einstellig		Breite 1,80 m
zweistellig		Breite 2,70 m
dreistellig	in Abt. II	Länge 2,00 m Breite 0,90 m
einstellig		Breite 1,80 m
zweistellig		Länge 2,00 m Breite 0,90 m
Urnengräber in Abt. I		Länge 1,20 m Breite 0,50 m

2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 30 cm.

3) Die Grabtiefe beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle

bei Kindern bis 2 Jahren wenigstens	0,80 m
bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens	1,10 m
bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens	1,30 m
bei erwachsenen Personen wenigstens	1,80 m

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 Meter.

§ 10 Rechte an Grabstätten

1) Ein Grabrecht können nur Einzelpersonen erwerben. Es wird durch einen Grabbrief nachgewiesen.

2) Das Grabrecht wird für 20 Jahre, für Kindergräber und Urnennischen für 12 Jahre verliehen.

3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

4) Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.

5) Ist im Falle der Belegung eines Grabplatzes die restliche Dauer des Grabrechts kürzer als die Ruhezeit des Verstorbenen, so ist das Grabrecht gegen eine entsprechende Gebühr zu verlängern.

6) Das Grabrecht an einer Grabstätte gewährt dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und seine Angehörigen oder deren Asche dort beisetzen zu lassen.

Als Angehörige gelten:

- 1) Ehegatten,
 - 2) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - 3) die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen in Abt. I nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Grabbeete in Abt. II müssen unterhalb der erstellten Umfassung liegen.

2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die

Höhe der Bepflanzung darf 1,4 m nicht überschreiten.

2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher; strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z. B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe in den Biocontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 34 der Satzung).

3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise der Schrift- und Schmuckverteilung,

b) bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,

c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.

5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,60 m | Breite 0,50 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,20 m | Breite 0,70 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe 1,20 m | Breite 1,60 m |

2) Grabeinfassungen in Abt. I dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Länge 1,20 m | Breite 0,50 m |
| b) bei Reihengräbern | Länge 1,80 m | Breite 0,90 m |
| c) bei zweistelligen Familiengräbern | Länge 1,80 m | Breite 1,80 m |
| d) bei dreistelligen Familiengräbern | Länge 1,80 m | Breite 2,70 m |

§ 18

Grabmalgestaltung

1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend begründet werden. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten vom Bundesinventionsverband der dt. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zu beachten.

2) Die Grabsteinfundamente in Abt. I sind von den Grabbenutzungsberechtigten zu erstellen. Sie sind in Abt. II bereits vorhanden.

3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

4) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

5) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler und die eingebrachten Fundamente zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-

seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenem Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenträger

1) Die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Gemeinde bestellten Personal ausgeführt.

2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 23 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 24 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen so wie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde sowie in den Nischen der Urnenwand.

§ 25 Beerdigung

1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen im Leichenhaus wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.

3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 8 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 8 Jahren 12 Jahre. Gleiches gilt für Urnen im Erdgrab. In den Urnennischen beträgt die Ruhefrist 12 Jahre.

§ 27 Leichenausgrabung und Umbettung

1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besucherzeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts

erfolgen, anerkannten eichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch Ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII Ordnungsvorschriften

§ 28 Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 29 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote s. § 31).

§ 30 Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnis-bescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass jede Verunreinigung der Wege und der Umgebung von Grabstätten und jede Lagerung von Materialien nicht länger als unvermeidbar andauert.
- 4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie zum Beispiel alte Fundamente, Einfassungen Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- 5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur

Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

- 6) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 7) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 8) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 9) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal verwiesen werden.

§ 31 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern – Hand-, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehen oder gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.
12. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 32 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzlichen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt

werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

GEMEINDE UNTERLEINLEITER

Riediger, Bürgermeister

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 14, 15),
2. Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis errichtet, anbringt oder ändert (§ 16)
3. die Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nicht beachtet (§ 19),
4. gegen die Bestimmungen über die Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern verstößt (§ 19),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29),
6. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 25),
7. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 31),
8. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 32),
9. entgegen § 15 Abs. 5 Grabgebäude nicht nach pflanzlichen (Biomüll) und nicht pflanzlichen Stoffen trennt und ablagert.

§ 35 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unterleinleiter nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung enthält die Bestimmungen der ersten Satzung vom 20.10.1999, veröffentlicht am 02.11.1999, der 1. Änderung vom 26.04.2012 (veröffentlicht von 01.06.2012) und der 2. Änderung vom 14.11.2014 (veröffentlicht am 01.12.2014) und gilt ab 2.12.2014.